

RS Vwgh 1999/7/7 97/09/0079

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §21;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6;

AVG §8;

Rechtssatz

Erfolgte die auf § 4 Abs 1 AuslBG gestützte Versagung der vom Arbeitgeber für die ausländische Arbeitskraft beantragten Beschäftigungsbewilligung ausschließlich deshalb, weil der Arbeitgeber die ihm angebotenen Ersatzkräfte bzw die Ersatzkraftstellung abgelehnt hat, kommt der ausländischen Arbeitskraft keine Parteistellung iSd § 21 AuslBG zu (Hinweis B 15.9.1994, 94/09/0177, und 7.3.1996, 95/09/0111).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090079.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at